

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 15.

Donnerstag, 19. Januar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapellenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Nach den in der Bezirksversammlung am 12. dieses Monats vorgenommenen Wahlen besteht der Bezirksausschuß aus folgenden Mitgliedern:

- Herrn Gemeindevorstand Bennewitz in Glaubitz,
- „ Stadtrat Berg in Radeburg,
- „ Rittergutsbesitzer, Kammerherrn Freiherrn von Burgk auf Schönfeld,
- „ Bürgermeister Dr. Dehne zu Riesa,
- „ Rittergutsbesitzer Geheimen Hofrat Dr. Mehnert auf Medingen,
- „ Vereinsdirektor Mierisch in Großenhain,
- „ Gutsbesitzer Rautenstrauch in Reinersdorf,
- „ Rittergutsbesitzer Sachse auf Merschwitz.

Großenhain, am 16. Januar 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

Nr. 22 A.

Nr.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Materialwarenhändlerin Anna Vina verheh. Burkhart geb. Gebauer in Strehla, Inhaberin der Firma A. A. Burkhart daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 19. Januar 1905.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 25. Januar 1905, Vorm. 10 Uhr,

kommen im Grundstücke Poppiyerstr. 29 hier, 1 Pianino, 1 Buffet von Nusbaum, 4 Last- und 1 Lastwagen, 2 Lorbeerbäume, 1 Badewanne mit Ofen, 2 Schleifsteine, 1 Partie Bretter, 1 Bauwinde, 4 Hobelbänke, Cementwaren, circa 1500 Stück Verblendsteine, Rührzeug, 1 eiserne Säule, 12 versch. ausländische Pflanzen, 4 Epheuwinde, Hanfseile, 2 braune Pferde, 4 Cementrohrformen, 60 Tischlerleimzwingen und hierauf nachmittags 2 Uhr im Auktionslokale hier eine Anzahl bessere Möbels, Betten, 1 Nähmaschine, Bücher, 2 Scheibenbroschen, 2 silberne Leuchter, 1 Teppich, 1 Wischschrank, 1 Fahrrad u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Ein genaues Verzeichnis der zu versteigernden Sachen hängt am Gerichtsbrett aus Riesa, den 17. Januar 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Dauftagung.

Den drei Geschwistern Gehre in Riesa spricht der unterzeichnete Kirchenvorstand für eine der hiesigen Kirche gemachte Stiftung von 3000 Mark, deren Zinsen zum Teil der hiesigen Gemeindefiatonie zugute kommen sollen, hiermit öffentlich herzlichsten Dank im Namen der hiesigen Kirche und Gemeindefiatonie aus.

Riesa, 19. Januar 1905.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba

Freitag, den 20. Januar 1905, abends 7/8 Uhr im Gemeindeamt.

Tagesordnung: 1. Bauungsplan, 2. Errichtung eines Gaswerkes, 3. Wahlen für den Armenauschuß, 4. Beratung des neu aufgestellten Statuts für die Pflichtfeuerwehr. Nichtöffentliche Sitzung.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 21. Januar bis. 3hrs., von vormittags 1/2 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes (roh), sowie das Fleisch dreier Schweine (gekocht) zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 19. Januar 1905.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.
Meißner.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. Januar 1905.

— Eine hochherzige Stiftung für die hiesige Kirche in Höhe von 3000 Mark, deren Zinsen zum Teil der Gemeindefiatonie zugute kommen sollen, machten die Geschwister Gehre in Riesa. Der Kirchenvorstand spricht den Gebern im amtlichen Teil d. Bl. seinen Dank öffentlich aus.

— Im Dorfe R. verfuhrte sich am 17. d. M. ein Knecht auf der Tenne seines Dienstherrn aus Furcht vor einer gerichtlichen Strafe zu erhängen. Der Selbstmordkandidat wurde aber noch rechtzeitig abgeschnitten und befindet sich seitdem in bewußtlosem Zustande im hiesigen Stadtkrankenhaus. Man hofft aber ihn am Leben zu erhalten.

— y. Die 6. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen den 22 Jahre alten Handarbeiter Friedrich Wilhelm August Schmidt wegen wiederholten Rückfalldiebstahls. Der Angeklagte hatte aus einem Bodenraum 5 Stück Hemden im Werte von 16 bis 18 Mark sich zugeeignet. Das Gericht billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu und erkannte deshalb nur auf 5 Monate Gefängnis und 3 jährigen Ehrenverlust.

— Von nächstem Sonnabend bis Montag, 23. d. M. veranstaltet hier im Saale des Gesellschaftshauses lt. Anzeige, aus der das Nähere zu ersehen ist, der Physiker Herr B. Jeschke aus Berlin kinematographische und kinematoskopische Vorführungen. Dieselben haben nach den uns vorliegenden Zeitungsberichten allerwärts sehr beifällige Aufnahme gefunden. So berichtet z. B. der Döbelner Anzeiger vom 13. d. M.: „Der Physiker B. Jeschke aus Berlin gab gestern abend hier im Schützenhaus seine erste kinematographische und kinematoskopische Vorführung. Die Bilder waren teils wissenschaftlichen, patriotischen und humoristischen Inhalts. Besonders fanden die neuesten Aufnahmen vom ostasiatischen Kriegsschauplatz, wie z. B. der Transport von Kriegsmaterial über den Baikal-See, Vorkampfsgefechte und die Schlacht am Jalu-Flusse recht lebhaften Beifall. Jedenfalls verdienten aber auch Herrn Jeschkes Spezialvorführungen der neuesten mikroskopischen Subjekte aus dem Gebiete der unsichtbaren Welt alle Anerkennung. Diese in 800maliger Vergrößerung erscheinenden lebenden Photographien bieten uns interessante Einblicke in das dem menschlichen Auge verborgene Tier- und Pflanzenleben. So boten denn die Bilder: Zirkulation des Protoplasma, Silkwasser-Infusionstierchen, Typhusbakterien und Vibriellenlarve und Wasserfroschlurpe neben dem Unterhaltenden auch sicher für jedermann etwas Beschauliches. Erwähnt sei hier noch ein Bild, Panorama von einem

Palmenwalde, das neben der Beweglichkeit und natürlichen Farbenzusammensetzung auch in einer wunderbaren Plastik erschien. Die Vorführungen, zu denen das Publikum recht zahlreich erschienen war, wurden von Vorträgen eines Riesensphonostereostops begleitet.“ Wir nehmen gern Veranlassung hiermit auf die Vorführungen noch besonders aufmerksam zu machen.

— Der König von Italien empfing gestern in Rom die außerordentliche sächsische Gesandtschaft in feierlicher Audienz. Die Mitglieder derselben wurden von Zeremonienmeistern in Galataraffen aus ihrem Hotel abgeholt und nach dem Quirinal geleitet, wo sie durch den Palastpräfecten Grafen Gianotti nach dem Thronsaale geleitet wurden. Der König, in großer Generalsuniform und umgeben von seinem Hofstaate, nahm aus den Händen des Generals von Witzthum das Handschreiben des Königs von Sachsen entgegen und sprach ihm seinen Dank aus. Darauf unterhielt sich der König mit den Mitgliedern der Gesandtschaft. Der König verlieh dem General Grafen Witzthum v. Eckstädt das Großkreuz des Mauritiusordens und ernannte Oberleutnant Weigand zum Kommandeur des Ordens der italienischen Krone, Leutnant v. Witzthum zum Ritter des Mauritiusordens. Der König gab abends zu Ehren der Gesandtschaft ein Diner.

— Das Königliche Ministerium des Innern hat im Verordnungswege vom 1. Januar an Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde, sowie der Gehirn-Rückenmarksentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde getroffen. Danach ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, von dem Ausbruch der erwähnten Krankheiten in seinem Pferdebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, die auf den Ausbruch der Krankheit schließen lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht liegt ob dem Vertreter des Besitzers, dem Begleitern von Pferdetransporten, den Besitzern von Gehöften und Stallungen, in denen fremde Pferde sich in Gewahrsam befinden, den Tierärzten, sowie allen Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausbildung der Tierheilkunde beschäftigen. Weiter stellt die Verordnung fest, welche Behörden als Ortspolizei gelten, und ermächtigt die Amtshauptmannschaften, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in betracht kommen, das Nötige selbst anzuordnen.

— Im Interesse der Mitglieder von Berufsgenossenschaften wird daran erinnert, daß die nach § 99 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Lohnnachweisungen für das Jahr 1904 jetzt an die Berufsgenossenschaften einzureichen sind. Für diejenigen Herren Betriebsunternehmer, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der

Nachweisung im Rückstande sind, oder deren Abgabe überhaupt unterlassen, erfolgt die Aufstellung der Löhne durch den Genossenschaftsvorstand und ist nach § 102 Absatz 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes eine Reklamation hiergegen sowohl als auch gegen die Höhe des darnach berechneten Umlagebeitrages unzulässig. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, mit der Absendung der Lohnnachweisung an die zuständige Berufsgenossenschaft nicht länger zu säumen.

— Die vielerörterte Frage, ob ein Gewerbetreibender, der neben seinem Gewerbe auch noch einen Handel betreibt, zur Gewerbesteuer oder zur Handelssteuer wahlberechtigt und beitragspflichtig ist, wird durch eine Entscheidung der Kreisauptmannschaft Leipzig bemerkenswert beleuchtet. Der Inhaber eines Schneider- und Militärreifeengeschäftes, der seine Firma ins Handelsregister hatte eintragen lassen, aber auch Mitglied der Schneider-Innung war, hatte sich, so schreibt der „Dresd. Anz.“, für die Zugehörigkeit zur Handelskammer erklärt und war darauf von der Gewerbesteuer, die sein Optionsrecht bestritt, als zu ihr gehörig reklamiert worden. Die Kreisauptmannschaft, der der Fall vorgelegt wurde, stellte zunächst fest, daß der Inhaber des Geschäftes neben der Anfertigung von Kleidungsstücken mit Militärreifeften, Stoffen usw. Handel treibe und dabei selbst nur kaufmännisch tätig sei, während die Leitung des Schneidereibetriebes einem Zuschneider obliege, und kam schließlich nach genauer Untersuchung zu den Grundfragen: wenn einem Hauptbetriebe ein Nebenbetrieb als bloßes Zubehör angegliedert sei, so richte sich die Zugehörigkeit zu der Handels- oder Gewerbesteuer danach, zu welcher Kammer der Hauptbetrieb gehöre; wenn ferner ein Gewerbetreibender nur ein Gewerbe, und zwar handwerksmäßig, nicht fabrikmäßig betriebe, gehöre er zur Gewerbesteuer auch dann, wenn der Betrieb vom Registerrichter als Handelsgewerbe beurteilt und im Handelsregister eingetragen worden sei. Falls aber neben dem Handwerk noch ein Handelsgewerbe betrieben werde, und der ins Handelsregister eingetragene Unternehmer aus beiden ein gemeinsames Gesamteinkommen von über 3100 M. verstreue, so stehe ihm das Optionsrecht zu. In dem vorliegenden Falle treffe dies zu, und somit sei der Kaufmann und Schneidergeschäftsinhaber zur Handelskammer wahlberechtigt und beitragspflichtig.

— In der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904 begingen drei sächsische Volksschullehrer und Direktoren ihr 50jähriges Amtsjubiläum (Direktor Strung in Lengenfeld i. B., dem zu Ehren eine dortige Straße benannt wurde, gleichzeitig sein 40jähriges Ortsjubiläum). Das 40jährige Ortsjubiläum konnten außerdem 14 Herren feiern. Die Feier des 40jährigen Amts-